

Verkehrsfläche generell zulässig (Erdmassenausgleich).

Für Sitzplätze und Terrassen sowie behindertengerechte Rampen sind zusätzliche Aufschüttungen bis zur EFH zulässig.

Im Innenbereich sind Aufschüttungen als Erdmodellierung bis 1,5 m zulässig.

11.0 VERWENDUNGSVERBOT FÜR LUFTVERUNREINIGENDE STOFFE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

Feste Stoffe dürfen zu Heiz- und Feuerungszwecken und zum Zweck der Warmwasserbereitung nicht verbrannt werden. Offene Kamine sind im Bereich Einzel- und Doppelhäuser sowie in Dachgeschossen ausnahmsweise zulässig, sofern sie nicht der ständigen Beheizung dienen.

12.0 BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNG ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (Schallschutz)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

An den im Lageplan gekennzeichneten Stellen sind Vorkehrungen gegen Schall-Immissionen zu treffen. Zur Minderung dieser Einwirkungen sind ausreichende bauliche Vorkehrungen nach DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - Ausgabe November 1989 - zu treffen. Maßgebend ist die Lärmschutzuntersuchung des Büros Schäcke u. Bayer vom März 1992 als Bestandteil des Bebauungsplanes.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 73 LBO

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 73 Abs. 1., 3., 5., 7., 10., Abs. 2 Nr. 1. LBO)

- 1.0 Die im Lageplan festgesetzten Dachform (Satteldach), -neigungen und Firstrichtungen für den Hauptbaukörper sind verbindlich. Abweichungen bis zu +/- 2° sind allgemein zulässig.
- 2.1 Als Dacheindeckung sind offenporige Materialien zu verwenden (rot- rotbraun).
- 2.2 Dachaufbauten/ Einschnitte dürfen insgesamt max. 1/2 der Dachlänge auf der jeweiligen Seite einnehmen. Zwerchgiebel dürfen in ihrer Breite 1/4 der Dachlänge nicht überschreiten.
- 2.3 Pro Gebäude ist eine Außenantenne/ Empfangsschüssel (gedeckter Ton, z.B. braun) zulässig (Hinweise: Die Voraussetzungen sind gegebenenfalls privatrechtlich zu schaffen).

- 2.4 Anlagen zur Gewinnung der Sonnenenergie sind auf Dächern und Fassaden im Farbton des Daches/ der Fassade zulässig.
- 3.1 Die Außenflächen sind überwiegend in Putz auszuführen. Zur Aufgliederung sind Materialien wie Naturstein, Ziegel und Holz in gedeckten Tönen zulässig. Pro Außenwand sind nur zwei Materialien zulässig.
- 3.2 Immitate sowie Kunststoffe, asbesthaltige/asbestersatzstoffhaltige Materialien sind an Außenflächen nicht zulässig.
- 3.3 Erker, Balkone, Überdachungen u.ä. sind in Glas, Metall oder Holz zulässig. Glänzende und reflektierende Materialien sind - außer Glas - nicht zulässig.
- 4.0 Werbeanlagen sind zur B 10 und zur Brucknerstraße nicht zulässig.

H I N W E I S E

- 1.1 **GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN**
Für diese Flächen sind in den Baugesuchten Freiflächengestaltungspläne als Bestandteil der/ des Baugesuche(s) für die jeweilige Baufläche einzureichen (§ 1 Abs.1 Nr. 5 Bauvorlagenverordnung).
- 1.2 Für Stellplätze, Zugänge und Zufahrten sind wasserdurchlässige Beläge erwünscht (Rasenpflaster, wassergeb. Decke, Sickersteine, Platten auf Fugen u.ä.).
- 1.3 Sämtliche vorgeschriebenen Pflanzungen und Begrünungen sind vor der Schlußabnahme vorzunehmen, spätestens jedoch in der der Schlußabnahme folgenden Pflanzperiode.
- 1.4 Entlang der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen sollen Hecken (mindestens 1,2 m und maximal 1,8 m hoch) aus standortgerechten heimischen Büschen und Sträuchern in landschaftsgärtnerischer Gestaltung gepflanzt und dauern unterhalten werden. Unterbrechungen für Zufahrten und Zugängen sind allgemein zugelassen.
- 1.5 Einfriedungen auf inneren Grundstücksgrenzen sind nicht erwünscht, allenfalls als Buschpflanzungen.
- 2.0 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 29 BauGB).
- 3.0 Sofern bei Erdarbeiten bisher nicht bekannte bodendenkmalrelevante Fundstellen angeschnitten werden, so ist der Bau sofort bis auf weiteres einzustellen und das Landratsamt Göppingen als Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen.
- 4.0 Der Grundwasserspiegel liegt ca 3,8 m unter der bestehenden Geländeoberfläche. Gründungen dürfen diese Tiefe nicht unterschreiten. Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur